Dezember 2015 Seite 1

paragraph

- 01 Totalrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA
- 02 Gesetzesänderungen GwG
- 02 Gesellschaftsrecht
- 03 Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
- 03 Vortat zur Geldwäscherei
- 04 Gesetzesänderungen KKG und OR
- 04 Neuregelung Arbeitszeiterfassung

aktuell

Gesetzliche Neuregelungen für das Jahr 2016

Auch das Jahr 2016 wird in verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung Neuerungen mit sich bringen. Im "Paragraph aktuell" thematisiert und erläutert Staiger, Schwald & Partner einige der wichtigsten Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsvorhaben.

TOTALREVISION DER GELD-WÄSCHEREIVERORDNUNG-FINMA

Die in der heutigen Form seit dem 1. Januar 2011 unveränderte Geldwäschereiverordnung-FINMA wurde anlässlich der Umsetzung der im Jahr 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) und den damit einhergehenden Anpassungen im Geldwäschereigesetz einer Totalrevisiunterzogen. Die Revision der Geldwäschereiverordnung-FINMA trägt sowohl den revidierten GAFI-Empfehlungen als auch dem revidierten Geldwäschereigesetz Rechnung bzw. konkretisiert die dort enthaltenen Bestimmungen, übernimmt darüber hinaus aber auch Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis und der neueren Marktentwicklung.

Die Geldwäschereiverordnung-FINMA erfuhr durch die Totalrevision diverse Anpassungen. So sieht das revidierte Geldwäschereigesetz beispielsweise vor, dass neu auch die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen an

operativ tätigen Unternehmen festgestellt werden müssen. Die Geldwäschereiverordnung-FINMA konkretisiert das in diesem Zusammenhang eingeführte Konzept des "Kontrollinhabers".

Die Anforderungen an die interne Organisation der Finanzintermediäre werden ausgebaut.

Berücksichtigt wurden ausserdem auch die gesetzlichen Neuerungen zum Meldewesen, wonach sämtliche Kundenaufträge trotz Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vom Finanzintermediär ausgeführt werden müssen. Hierzu hält die revidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA präzisierend fest, dass der Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestattet ist, welche es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen (Paper Trail).

Die Totalrevision der Geldwäscherei-

verordnung-FINMA bringt zudem auch zahlreiche Neuerungen. So erfuhren beispielsweise die erforderlichen Angaben bei grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen eine Erweiterung. Neu sind vom Finanzintermediär zusätzlich zu den Angaben zur auftraggebenden Vertragspartei auch die Angaben zur begünstigten Person anzugeben.

Ausgebaut wurden auch die Anforderungen an die Organisation des Finanzintermediärs. Finanzintermediäre haben ihre Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung ihres Tätigkeitsgebiets und ihrer Geschäftsbeziehungen einer Analyse der damit verbundenen Geldwäscherei- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiken zu unterziehen. Finanzintermediäre werden zudem verpflichtet, Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Technologien ausgehen, im Voraus einzuschätzen und im Rahmen ihres Risikomanagements angemessen zu berücksichtigen.

Schliesslich wurde auch ein neuer Titel mit besonderen Bestimmungen für Fondsleitungen, Investmentgesellschaften nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen in die revidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA aufgenommen. Dabei wird einerseits der Grundsatz der Identifikation der Zeichner von nicht börsenkotierten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen und der Feststellung der Kontrollinhaber oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen statuiert, andererseits sind aber auch Erleichterungen dieser vorerwähnten Pflichten vorgesehen.

Die totalrevidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. §

Désirée Wiesendanger

GESETZESÄNDERUNGEN GWG

Wie bereits in unserem "Paragraph thema" vom März 2015 angekündigt, setzt der Schweizer Gesetzgeber die GAFI (Group d'action financière) Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei zügig um. Einige Gesetzesänderungen wurden bereits per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt, weitere finden ab dem 1. Januar 2016 ihre Anwendung. In aller Kürze wollen die wichtigsten Änderungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwG) nochmals in Erinnerung gerufen werden:

Händler, d.h. Personen die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen, treffen neu Sorgfalts- und Dokumentationspflichten, falls der Barbetrag des jeweiligen Geschäftes CHF 100'000 übersteigt. Mit anderen Worten werden Gewerbetreibende, wie zum Beispiel Kunstgalerien, Auto- und Immobilienverkäufer oder Juweliere unter Umständen neu als Finanzintermediäre dem GwG unterstellt.

Händler sowie operative Gesellschaften können neu dem GwG unterstellt sein.

Politisch exponierte Personen (PEP): Geschäftsbeziehungen mit sogenannten PEPs, d.h. Personen die mit führenden, öffentlichen Funktionen betraut sind, lösen besondere Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs aus. Neu werden PEPs im GwG in drei Kategorien definiert: (i) PEP im Ausland, (ii) PEPs in der Schweiz, welche auf nationaler Ebene mit führenden, öffentlichen Funktionen betraut sind, und (iii) PEPs in zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden. Da unter Umständen Personen, die einer PEP nahestehen (z.B. Familie), besondere Sorgfaltspflichten eines Finanzintermediäres auslösen, muss auch das Umfeld einer PEP sorgfältig abgeklärt werden.

Wirtschaftlich berechtigte Personen: Neu muss bei operativ tätigen Gesellschaften der wirtschaftlich Berechtigte eruiert werden. Ausgenommen davon sind börsenkotierte Gesellschaften oder von diesen beherrschte Gesellschaften.

Weitere Änderungen erfährt die Meldepflicht des Finanzintermediärs bei Verdacht auf Geldwäscherei. Nebst Anpassungen an das Verfahren und die Vermögenssperre besteht neu eine Meldepflicht, wenn der Finanzintermediär weiss oder begründeten Verdacht hat, dass die involvierten Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen (neue Vortat zum Geldwäschereitatbestand) herrühren.

Ausblick

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung eines neuen Art. 6a GwG hätte die Finanzintermediäre neu verpflichtet, systematische Abklärungen zur Steuerkonformität ihrer Kunden zu treffen. Nach dem Nichteintretensentscheid des Ständerates vom 2. Dezember 2015 ist diese Änderung jedoch vom Tisch. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Umsetzung der Weissgeldstrategie weitere Regulierung nach sich ziehen wird, da auch in absehbarer Zukunft nicht mit allen Ländern ein automatischer Informationsaustausch stattfindet. §

Gian Andri Töndury

GESELLSCHAFTSRECHT

Die Inkraftsetzung des aufgrund der revidierten GAFI-Empfehlungen verabschiedeten Gesetzespakets erfolgt gestaffelt. Insbesondere die revidierten Bestimmungen des Obligationenrechts sind bereits am 1. Juli 2015 in Kraft getreten. So müssen sich Erwerber von Inhaberaktien neu innerhalb eines Monats seit Erwerb gegenüber der Gesellschaft mittels gesetzlich vorgeschriebener Dokumente identifizieren und ihren Besitz an den Inhaberaktien nachweisen. Wer bereits seit vor dem

1. Juli 2015 Inhaberaktien besitzt, muss diese Meldungen bis am 31. Dezember 2015 vornehmen. Ergehen die Meldungen nicht innert dieser Fristen, verwirken als Sanktionsfolge die mit den Inhaberaktien verbundenen Vermögensrechte (insbesondere Dividendenansprüche). Diese Verwirkung ist endgültig, d.h. im Falle einer verspätet erfolgenden Meldung hat der Aktionär nur noch Anspruch auf die nach dieser Meldung entstehenden Vermögensrechte.

Aufgrund der ablaufenden Übergangsfrist sind ab dem 1. Januar 2016 in jedem Fall die neuen Meldepflichten im Gesellschaftsrecht zu beachten.

Während der Nichtvornahme der Meldung ruhen zudem die entsprechenden Stimmrechte. Zusätzlich zu dieser Meldung des direkten Erwerbers muss, wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Inhaber- oder Namenaktien oder GmbH-Stammanteile erwirbt und dadurch mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen hält, die an diesen Beteiligungen wirtschaftlich berechtigte natürliche Person melden. Auch hier gelten grundsätzlich die gleichen Meldefristen und Sanktionsfolgen wie bei der Meldung des direkten Erwerbers von Inhaberaktien. Eine Ausnahme für sämtliche Meldepflichten gilt bei Aktien börsenkotierter Gesellschaften.

Als Gegenstück zu diesen Meldepflichten müssen Gesellschaften Verzeichnisse der Aktionäre und wirtschaftlich Berechtigten führen, es sei denn, eine Gesellschaft hat unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Finanzintermediären als Adressaten der Meldepflichten bestellt. Auf jeden Fall ist den Einzelheiten dieser neuen Reglungen schon seit Mitte Jahr gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, erneut aber auch im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsbestimmungen per 31. Dezember 2015. §

Martin Kern

VEREINBARUNG ÜBER DIE STANDESREGELN ZUR SORG-FALTSPFLICHT DER BANKEN (VSB 16)

Der Schweizer Finanzplatz bekämpft seit Jahrzehnten die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Einen wichtigen Beitrag dazu leistet die von der Schweizerischen Bankiervereinigung abgeschlossene Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (zurzeit VSB 08). Die seit der letzten Revision der VSB eingeführten internationalen Standards, insbesondere die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), werden in der revidierten VSB 16 umgesetzt und am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die neuen Regeln und Formulare der VSB 16 treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Als wichtige Neuerung sind die erweiterten Feststellungspflichten und die dafür neu geschaffenen Formulare anzuführen. An nicht börsenkotierten, operativ tätigen juristischen Personen und an Personengesellschaften muss neu auf dem Formular K der Kontrollinhaber festgestellt werden. Dabei gelten als Kontrollinhaber natürliche Personen, welche 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft haben. Falls keine solche Beteiligung vorliegt, sind subsidiär die natürlichen Personen festzustellen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben. Können auch diese Personen nicht festgestellt werden, erklärt der Vertragspartner ersatzweise, wer die Geschäftsführung ausübt.

Für Stiftungen (und ähnliche Konstrukte) wurde ein eigenes Formular S eingeführt und das Formular T für Trusts entsprechend dem Formular S wesentlich erweitert. So muss bei beiden Formularen neu angegeben werden, um was für einen Trust oder Stiftung es sich handelt (z.B. diskretionär und widerrufbar) und ob diese aus einer Re-

strukturierung oder einer Zusammenlegung vorbestehender Konstrukte entstanden sind. Neben den Angaben zu den Begünstigten und deren Ansprüchen sind auch Angaben zu den Protektoren sowie zu Personen zu machen, welche ein Widerrufsrecht in Bezug auf die Struktur haben.

Für Lebensversicherungen mit separater Konto-/ Depotführung wurde ein neues Formular I (Insurance Wrapper) eingeführt.

Die neuen Regeln der VSB 16 sind ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden, wenn eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Hat die Bank Zweifel an den bisher gemachten Angaben, muss sie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten oder des Kontrollinhabers wiederholen. Weiter muss sie eine Geschäftsbeziehung grundsätzlich so rasch als möglich abbrechen, wenn sie feststellt, dass sie getäuscht wurde, oder ihr bewusst falsche Angaben gemacht wurden. § Peter von Burg

VORTAT ZUR GELDWÄSCHEREI

Die von der OECD eingesetzte Financial Action Task Force (FATF) führte zwischen 2009 und 2012 eine grundlegende Überprüfung der Inhalte ihrer Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung durch.

Eine der revidierten Empfehlungen betrifft die Einführung eines qualifizierten Steuervergehens, welches eine Vortat zur Geldwäscherei darstellt. Die Umsetzung erfolgt in der Schweiz über den revidierten Art. 305bis Ziffer 1 und 1 bis StGB, wonach ein "qualifiziertes Steuerdelikt" neu als Vortat zur Geldwäscherei gilt. Finanzintermediäre werden deshalb bei Eröffnung von neuen Beziehungen den Aspekten der Steuerkonformität vermehrt Rechnung tragen müssen.

Ein "qualifiziertes Steuerdelikt" liegt vor, wenn

- bei der Steuerdeklaration gefälschte, verfälschte oder unwahre Dokumente verwendet worden sind und
- die hinterzogenen direkten Steuern mindestens CHF 300'000.- pro Steuerperiode betragen.

Eine Vortat zu Geldwäscherei liegt auch vor, wenn das "qualifizierte Steuerdelikt" im Ausland begangen wurde und im Sinne des Grundsatzes der doppelten Strafbarkeit auch dort strafbar ist (Art. 305bis Ziff. 3 StGB). Somit sind Steuerdelikte gegen einen ausländischen Fiskus strafbar, sofern der hinterzogene Steuerbetrag mehr als CHF 300'000.- beträgt und es sich um einen in der Schweiz ebenfalls strafbaren Steuerbetrug handelt.

"Qualifizierte Steuerdelikte" die vor dem 1. Januar 2016 begangen wurden, gelten nicht als Vortaten zur Geldwäscherei.

Begeht eine Person eine blosse Steuerhinterziehung, weil sie weder gefälschte oder verfälschte noch unwahre Dokumente benutzt, liegt aus Schweizer Sicht noch kein "qualifiziertes Steuerdelikt" vor, welches zu einer Vortat zur Geldwäscherei führt.

Die Bestimmungen zur Vortat zur Geldwäscherei treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Hat ein Finanzintermediär Grund zur Annahme, dass Anlagevermögen einer Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit einem "qualifizierten Steuerdelikt" steht, wird er verpflichtet, umgehend eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vorzunehmen. "Qualifizierte Steuerdelikte", die vor dem 1. Januar 2016 begangen wurden, gelten allerdings noch nicht als Vortaten zur Geldwäscherei und müssen nicht gemeldet werden. §

GESETZESÄNDERUNGEN KKG UND OR

Verbot aggressiver Werbung für Konsumkredite

Auf den 1. Januar 2016 wird das Konsumkreditgesetz (KKG) revidiert und dabei aggressive Werbung für Konsumkredite verboten. Die Festlegung, wann Werbung als aggressiv gilt, obliegt der Kreditbranche selbst (Art. 36a KKG). Im Sinne einer Selbstregulierung soll sie dafür eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung erlassen. Ein Entwurf für diese Konvention steht bereits. Er wurde vom Verband schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute in Zusammenarbeit mit dem Leasingverband ausgearbeitet.

Nur wenn diese Lösung ungenügend ist oder scheitert, wird der Bundesrat eine entsprechende Regelung vorsehen. Fest steht, dass bei einem Verstoss gegen das Verbot eine Busse von bis zu CHF 100'000 droht (Art. 36b KKG).

Zudem wird der sachliche Geltungsbereich des KKG im Zug der Revision erweitert. Bislang waren Kredite, welche in nicht mehr als vier Raten innert zwölf Monaten voll rückzahlbar sind, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Sie fielen auch nicht in den Anwendungsbereich des UWG. Neu sollen nur noch Expresskredite, welche nach spätestens nach drei Monaten zurückbezahlt sein müssen, nicht vom KKG erfasst sein. Die übrigen Konsumkredite haben sodann auch Art. 3 lit. k – n UWG zu genügen.

Schliesslich soll im Rahmen der Gesetzesrevision auch die Qualität der Kreditfähigkeitsprüfung verbessert werden. Die Kreditgeberin muss nun im Zweifelsfall von einem Kreditnehmer den Auszug aus dem Betreibungsregister, einen Lohnnachweis oder sonstige Dokumente einfordern, die Auskunft über das Einkommen und die Kreditfähigkeit geben können.

Widerrufsrecht bei Telefongeschäften

Neu wird das Widerrufsrecht von Haustürgeschäften auf Telefonverkäufe ausgedehnt. Konsumenten haben danach die Möglichkeit, innert 14 Tagen per Telefon geschlossene Verträge zu widerrufen. Diese Frist gilt auch für Konsumkreditverträge. Jedoch schulden die Konsumenten eine angemessene Entschädigung, wenn sie eine Leasingoder Abzahlungssache während der Widerrufsfrist missbräuchlich verwenden.

Ab dem 1. Januar 2015 sollen strengere Regeln für Werbung für Konsumkredite gelten.

Nicht vom Widerrufsrecht erfasst sind Geschäfte unter 100 Franken, Versicherungsverträge und Geschäfte, die der Konsument ausdrücklich gewünscht hat.

Änderungen im Firmenrecht

Im Laufe des Jahres 2016 werden auch einige Änderungen des Firmenrechts in Kraft treten. Neu sollen alle jeweiligen Rechtsformen künftig anhand eines Rechtsformzusatzes aus dem Firmennamen direkt erkennbar sein (Erkennbarkeit der Rechtsform). Um die Kontinuität der Firma zu gewährleisten, soll ein einmal gewählter Firmenname möglichst beibehalten werden können. Kommt es zu einem Gesellschafterwechsel oder Rechtsformumwandlungen, soll davon nur noch der Rechtsformzusatz betroffen sein.

Schliesslich sollen bei der Firmenbildung für sämtliche Gesellschaftsformen dieselben Regeln einschlägig sein: Der Firmenname soll generell aus einem frei zu bildenden Kern mit dem entsprechenden Rechtsformzusatz bestehen (Vereinheitlichung der Firmenbildung). Für einzelne Gesellschaftsformen werden deshalb neue Abkürzungen geschaffen. §

NEUREGELUNG ARBEITSZEITER-FASSUNG (ART 73A UND 73B Argv 1)

Der Bundesrat hat die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) hinsichtlich der Arbeitszeiterfassung mit zwei neuen Bestimmungen ergänzt. Die neuen Bestimmungen von Art. 73a und 73b ArGV 1 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer systematisch und vollständig zu erfassen, damit die zuständigen Behörden den Vollzug des Arbeitsgesetzes überprüfen können. Zu erfassen ist die geleistete (tägliche und wöchentliche) Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre Lage, die gewährten wöchentlichen Ruhe- oder Ersatzruhetage, soweit diese nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen, und die Lage und Dauer der Pausen von einer halben Stunde und mehr (Art. 73 ArGV 1).

An vorerwähnter Pflicht, die Arbeitszeit zu erfassen, ändert die Einführung der beiden neuen Bestimmungen grundsätzlich nichts. Weiterhin wird die Arbeitszeit von Arbeitnehmern, welche bei der Festlegung ihrer Arbeitszeit nicht über eine gewisse Autonomie verfügen, systematisch und vollständig zu erfassen sein. Die Wahl des geeigneten Erfassungsinstruments bleibt dabei weiterhin dem Arbeitgeber überlassen.

Mit Art. 73a und 73b ArGV 1 werden zwei weitere Formen der Arbeitszeiterfassung geschaffen. Die neuen Bestimmungen regeln, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang von der Arbeitszeiterfassungspflicht im Sinne der vorgenannten Regelung von Art. 73 ArGV 1 abgewichen werden kann.

Die erste neue Bestimmung von Art. 73a ArGV 1 sieht vor, dass auf die Erfassung der Arbeitszeit ganz verzichtet werden kann. Vorausgesetzt ist allerdings, dass der Verzicht in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vereinbart wird, die betreffenden Arbeitnehmer über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeit mehrheitlich selber festsetzen können, sie zudem über ein Bruttojahreseinkommen (einschliesslich Boni) von mehr als CHF 120'000.00 verfügen (anteilmässig reduziert im Teilzeitarbeitsverhältnis) und schliesslich der Verzicht individuell schriftlich vereinbart wurde.

Grundsätzlich wird die Arbeitszeit von Arbeitnehmern, welche bei der Festlegung ihrer Arbeitszeit nicht über eine gewisse Autonomie verfügen, weiterhin systematisch zu erfassen sein.

Die zweite neue Bestimmung von Art. Art. 73b ArGV 1 sieht eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung vor, welche sich auf die Dokumentierung der Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Tag beschränkt. Vorausgesetzt ist vorab, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit zu einem namhaften Teil selber festsetzen können. Gemäss dem erläuternden Bericht des SECO vom Oktober 2015 soll dieses Kriterium erfüllt sein, wenn der Arbeitnehmer mindestens 25% der Arbeitszeit frei festsetzen kann. Eine entsprechende Grundlage in einem GAV ist hier nicht erforderlich. Weiter vorausgesetzt ist hingegen eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, mit der Mehrheit der Arbeitnehmer. Die Vereinbarung muss Auskunft über die Arbeitnehmerkategorie geben, für welche die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gilt. Da keine detaillierte Arbeitsund Ruhezeiterfassung stattfindet, hat die Vereinbarung zudem zu erläutern, mit welchen Massnahmen dafür gesorgt wird, wie die Arbeitszeit- und Ruhezeitbestimmungen eingehalten werden. Schliesslich hat die Vereinbarung

ein paritätisches Verfahren festzulegen, mit dem die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann. Dieses Verfahren muss zumindest sicherstellen, dass ein periodischer Austausch zwischen den betroffenen Arbeitnehmern respektive deren Vertretung und dem Arbeitgeber zur Umsetzung der Vereinbarung stattfindet. In Betrieben, die keine 50 Arbeitnehmer zählen, ist schliesslich auch eine individuelle, schriftliche Vereinbarung der vereinfachten Arbeitszeiterfassung zulässig. In dieser Vereinbarung ist auf die geltenden Arbeitszeit- und Ruhezeitbestimmungen hinzuweisen. Zusätzlich muss jährlich mit jedem einzelnen Arbeitnehmer ein Endjahresgespräch zur Arbeitsbelastung geführt und dokumentiert werden. §

Andrin Hofstetter

Autoren:

Andrin Hofstetter, Rechtsanwalt, lic. iur.
Martin Kern, Rechtsanwalt, M.A. HSG
Natalie Peter, Rechtsanwältin, Dr. iur. LL.M., TEP
Gian Andri Töndury, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., TEP
Stephanie Volz, Rechtsanwältin, Dr. iur.
Peter von Burg, Rechtsanwältin, MLaw
Désirée Wiesendanger, Rechtsanwältin, lic. iur., LL.M.

Staiger, Schwald & Partner AG Genferstrasse 24, Postfach 2012, CH-8027 Zürich Tel. +41 58 387 80 00, Fax +41 58 387 80 99

Elfenstrasse 19, Postfach 133, CH-3006 Bern Tel. +41 58 387 88 00, Fax +41 58 387 88 99

ssplaw@ssplaw.ch, ssplaw.ch